

Zunftgelder der Lienzer Handwerke.

Wie alle anderen Angelegenheiten einer Zunft, so war auch die finanzielle Seite genau geordnet. Nach genau festgesetzten Tarifen hoben die Handwerke Gebühren und Strafgebelber ein. Während letztere gänzlich in die Handwerkslade flossen, gelangte von den verschiedenen Gebühren nur ein Teil dorthin. Das meiste Geld, das zur Deckung der Handwerksunkosten in die Lade floß, kam von den Abgaben, die beim Meisterwerden, beim Einlaufen in die Zunft, beim Freisagen und Aufdingen an die Zunft zu bezahlen waren. Lange nicht alles Geld, das bei diesen Gelegenheiten gebührenmäßig zu entrichten war, kam dem Handwerk als solchem zu gute. Ein guter Prozentsatz ging dabei bei Meisterwahlen und an „Böhrungen“ auf, an denen die Amtmeister, Gesellen und Lehrlinge teilnahmen, je nachdem es sich um eine Meisterwerdung, ein Freisprechen oder um ein Aufdingen handelte.

Jedes Handwerk hatte einen gesonderten Tarif und für jedes Gerichtsgebiet galten wieder gesonderte Gebühren. Es wurde unterschieden, ob einer als Meister sein Gewerbe auf dem Lande (Gehmeister) oder in der Stadt ausübte. Andererseits genossen die Meistersöhne bei der Meisterwerdung eine Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühr gegenüber anderen, die aus keiner Meisterfamilie hervorgingen.

Von den Lienzer Zünften ist uns aus dem Mittelalter nicht viel erhalten. Erst in der Neuzeit werden die Nachrichten stärker und die nun folgenden Gebührentarife stammen aus dem Jahre 1785 und 1786, wo das Landesgubernium in Innsbruck sich dafür interessierte. Unter teilweiser Nennung der Bruder- oder Zehmeister legten die Zünfte damals unter Setzung des Handwerksiegels Rechnung. Von folgenden sieben Zünften liegen die Fassungen noch vor (Lienzer Stadtarchiv B 1, Notiz): Schneider, Fleischhauer, Sattler, Binder, Weißgärber-Sämisch-Schneider, Tischler u Schreiner, Schlosser und Glaser.

Das Kollegium, vor dem eine Meisterwerdung, ein Freisagen oder Aufdingen vorgenommen wurde, bestand aus den Beamtenmeistern und den beifitzenden Gesellen. Das Handwerk der Schneider hatte für die Stadt 8 Beamtenmeister und für die Gerichte Lienzer Klause, Deferegggen und Birgen 4 Beamtenmeister. Die Sattler hatten in Lienz 4 und die Tischler und Schreiner hatten in Lienz 8. Immer waren auch Gesellen für dieser Angelegenheiten offiziell vom Handwerk im Kollegium einbezogen. Zahlenmäßig waren sie, soweit die Aufzeichnungen besagen, halb so stark wie die Meister vertreten.

Verwendete Abkürzungen: M.Z. - Meistertage; F.S. - Freisagen; A.D. - Aufdingen; H.S. - Handwerksiegel; St.G. - Stadtgericht; L.G. - Landgericht; D. - Durchmesser; fl. - Gulden; fr. - Kreuzer. (Der Gulden - 60 Kreuzer.)

Das Handwerk der Schneider

führt am 28 Aug. 1785 unter Zehmeister Johann Straffer folgenden Gebührenstand an:

M.Z. im St.G. und L.G. Lienz	25 fl.
(Davon kommen bar in die Lade	13 fl.)
M.Z. im L.G. Lienzer Klause	12 fl. 30 fr.
(Davon kommen in die Lade	7 fl.)
M.Z. im L.G. Deferegggen und Birgen	12 fl.
(Davon kommen in die Lade	7 fl.)
A.D. u. F.S. eines Lehrlings im St.G.	3 fl. 40 fr.
und noch 1 Pf. Wachs zu 40 fr.	
A.D. eines Lehrlings in den L.G. Lienzer Klause, Deferegggen u. Birgen	2 fl. 40 fr.
F.S. in den genannten L.G.	2 fl.

Was über das Zunftladen-Geld hinausging, wurde zur Bestreitung des Meistermahles und der „Böhrungen“ verwendet. Das Handwerk stellte für das St.G. und L.G. 8 Beamtenmeister und für die L.G. Lienzer Klause, Deferegggen und Birgen 4 Beamtenmeister.

Das H.S. zeigt in einem Oval (D - 1.5 cm.) einen aufstrebenden, linksgerichteten Greif mit einer Schere in den Vorderpranken. Die zwei Initialen des Siegels sind unleserlich. Petschaftsiegel, rotes Wachs.

Das Handwerk der Fleischhacker

nennt am 1. Februar 1786 unter Brudermeister Johann Lercher folgende Gebühren:

M.Z. für einen Stadtmeister	20 fl.
M.Z. für einen Gehmeister	10 fl.
A.D.-Geld eines Lehrlings	5 fl.
F.S. eines Lehrlings	5 fl.

Am Auflaggeld kommt jährlich von Meistern u. Gesellen in die Lade 1 fl. 30 fr.

Das H.S. der Fleischhacker zeigt in einem Oval einen Rindskopf mit einem Stern zwischen den Hörnern. Rechts und links der Hörner stehen die Initialen S L, vermutlich „Johann Lercher“. Vom Maule des Rindes weg zieht sich links und rechts Rande ein Palmwedel bis zu den Initialen hinauf. Petschaftsiegel, rotes Wachs, D - 1.5 cm.

Das Handwerk der Sattler

weist unter dem Datum vom 1. September 1796 folgende Gebühren auf:

M.Z. eines Stadtmeisters	15 fl.
und ein Pfund Wachs oder	36 fr.
M.Z. eines Gehmeisters	12 fl.
M.Z., wenn einer vom Lande in der Stadt Meister wird und	20 fl.
2 Pf. Wachs zu	36 fr.
A.D. und F.S. eines Lehrlings	6 fl.

Bei der Meisteraufnahme bekommen die Beamtenmeister 6 fl. und der Rest auf 15 fl. kommt in die Handwerkslade. Die vier Beamtenmeister, der Lehrlinge und der Ueberborge bekommt 3 fl. und

Der Rest von 3 fl. aus dem $\mathcal{G}\mathcal{S}$. oder $\mathcal{A}\mathcal{D}$. kommt in die Lade.

Das $\mathcal{H}\mathcal{S}$. (rund, $\mathcal{D} - 3$ cm.) zeigt einen Adler auf einem Sattel und darunter eine vierblättrige Blume. Rundschrift: $\mathcal{D}(\text{as}) \mathcal{E}(\text{rfambe}) \mathcal{H}(\text{and-}) \mathcal{W}(\text{erks}) \mathcal{S}(\text{iegel}) \mathcal{D}(\text{er}) \mathcal{S}(\text{attler}) \mathcal{I}(\text{n}) \mathcal{L}(\text{ienz})$.

Das Handwerk der Binder

hatte folgenden Tarif (1. September 1786):

$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. für einen Meisterlohn und 1 Pfund Wachs oder	6 fl.	36 fr.
$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. für einen Gehmeister und 1 Pfund Wachs oder	9 fl.	36 fr.
$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. für einen Stadmeister und 2 Pf. Wachs oder	17 fl.	12 fr.
$\mathcal{A}\mathcal{D}$. und $\mathcal{G}\mathcal{S}$. kostet	3 fl.	

Von der $\mathcal{M}\mathcal{Z}$. wird die Hälfte des Geldes den Meistern und Gefellen überlassen; das Wachs oder Ablöse in Geld bleibt in der Lade.

Die Fassung erklärt: „Da beim $\mathcal{A}\mathcal{D}$. und $\mathcal{G}\mathcal{S}$. wenigstens 6 oder 7 Personen erschienen, ist nichts in die Lade gelegt worden.“ Interessant ist weiters auch der Satz: „Meister werden oder Aufnahme, wie auch Lehrlingen Aufzügen und Frehsagen ist seit 12 Jahren nichts erfolgt.“ 1786 war Josef Doserer Brudermeister.

Das $\mathcal{H}\mathcal{S}$. der Binderzunft ($\mathcal{D} - 1.5$ cm.) zeigt einen Zirkel über einem Sasse, seitwärts flankiert von zwei Werkzeugen und darüber die Initialen $\mathcal{I}\mathcal{H}$, vermutlich die Namensanfänge eines Zunf- oder Zehmeister.

Das Handwerk der Weißgärber und Hämisch-Schneider

meldet am 4. September 1796 folgende Zahlen:

Einkauf eines Meisters in die Stadt	12 fl.
$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. für einen Gehmeister	7 fl. 30 fr.
$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. für einen Meisterlohn	7 fl. 30 fr.
$\mathcal{G}\mathcal{S}$. eines Meisterlohnes	2 fl.
$\mathcal{A}\mathcal{D}$. und $\mathcal{G}\mathcal{S}$. eines Lehrlings	8 fl. 12 fr.

Beim Meisterwerden wird für die „Zöhrung“ verschieden viel ausgelegt, je nachdem wieviel Meister und Gefellen zusammenkommen. Auf keinen Fall wird aber weniger als 2 fl. 24. fr. in die Lade gegeben.

Beim $\mathcal{A}\mathcal{D}$. und $\mathcal{G}\mathcal{S}$. kommt mindestens immer 1 fl. und 12 fr. in die Lade; das übrige Geld geht in der Zöhrung auf.

Das $\mathcal{H}\mathcal{S}$. zeigt zwei Böfe, die ein Handwerkszeug halten. $\mathcal{D} - 2.5$ cm. Rundschrift: $\mathcal{D}(\text{as}) \mathcal{E}(\text{rfambe}) \mathcal{S}(\text{iegel})$ des $\mathcal{H}(\text{andwerks}) \mathcal{D}(\text{er}) \mathcal{W}(\text{eißgärber und}) \mathcal{S}(\text{ämischschneider}) \mathcal{I}(\text{n}) \mathcal{L}(\text{ienz})$.

Das Handwerk der Tischler und Schreiner bezeugt unter Brudermeister Josef Baktiner am 7. September 1786 folgendes:

$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. eines Stadmeisters	20 fl.
$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. eines Meisterlohnes	16 fl.
$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. eines Gehmeisters	15 fl.
Einkauf in das $\mathcal{S}\mathcal{t}\mathcal{G}$. eines auswärtigen	5 fl.

$\mathcal{A}\mathcal{D}$. und $\mathcal{G}\mathcal{S}$. eines Lehrlings 5 fl. und ein Pfund Wachs.

Bei einem $\mathcal{A}\mathcal{D}$. oder $\mathcal{G}\mathcal{S}$. verzeihen Meister, Lehrlingen und „Borgen“ 4 fl.; einer kommt in die Lade.

Beim Meisterwerden eines Meisterlohnes erhält jeder der acht Beamtenmeister 45 fr. und jeder der 4 Gefellen 24 fr.; 8 fl. und 24 fr. kamen in die Lade.

Von einer Zehmeistertage bekommen 8 Meister je 30 fr. und 4 Gefellen je 18 fr.; 9 fl. 48 fr. kamen also in die Lade.

Das $\mathcal{H}\mathcal{S}$. ($\mathcal{D} - 2$ cm.) zeigt einen Zirkel über einem Winkelmaß und darunter einen Hobel über einem Winkelmaß; daneben Schlegel und Stemmeisen. Oben links und rechts und darüber die Initialen $\mathcal{I}\mathcal{H}\mathcal{L}$, vermutlich wohl „Tischler-Handwerk Lieng“.

Das Handwerk der Schlosser und Glaser

verzeichnet (ohne Datum) unter Brudermeister Thomas Ortner folgendes:

$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. für einen Stadmeister	13 fl.
$\mathcal{M}\mathcal{Z}$. für einen Landmeister	13 fl.

(6 fl. kommen in die Lade, 7 fl. gehören den Beamtenmeistern.)

$\mathcal{G}\mathcal{S}$. eines Lehrlings	5 fl.
$\mathcal{A}\mathcal{D}$. eines Lehrlings	5 fl.
und ein Pfund Wachs oder	42 fr.

Beim $\mathcal{A}\mathcal{D}$. und $\mathcal{G}\mathcal{S}$. kommen die Wachselder in die Lade, die Gulden gehören den Meistern und Gefellen.

Das $\mathcal{H}\mathcal{S}$. ($\mathcal{D} - 3$ cm.) zeigt zwei ovale Wappenschilde über einem dritten. Das erste zeigt einen aufrechtstehenden Hammer von 2 Schlüssel getrennt; das zweite: drei Werkzeuge, eines davon einen Hammer; das dritte: Werkzeug nicht kenntlich. Legende: $\mathcal{A}(\text{in}) \mathcal{E}(\text{rfam}) \mathcal{H}(\text{andwerch}) \mathcal{D}(\text{er}) \mathcal{S}(\text{ch}) \mathcal{R}(\text{etner}) \mathcal{U}(\text{nd}) \mathcal{G}(\text{laser}) \mathcal{I}(\text{n}) \mathcal{L}(\text{ienz})$.

Don der Lienzer Bürgergarde (1814 u. 1837).

Schluss.

§ 13. Dieser Aufforderung ist sofort nachzukommen; jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung des Zweckes tätigst mitzumachen. Im gegenteiligen Falle tritt gesetzliche Ahndung und Strafe ein.

§ 14. Bricht in der Stadt Lieng Feuer aus, so hat ein Teil des Korps sofort auszurücken und sich durch den Kommandanten oder dessen Kommandierten beim Feuerkommissär zu melden, der ihnen den Posten anweisen wird. Hierzu sollen jene Mitglieder des Korps ausgewählt werden, die vom Brandobjekt am weitesten entfernt wohnen und welchen nicht schon von Seite der Feuerkommission eine anderweitige Verwendung zugebracht ist.

§ 15. Deshalb rückt bei jedem Brande ein halber Zug in Wehr und Waffen aus.

§ 16. Kann ein Mitglied die Bestimmungen der Punkte 7—15 nicht einhalten, so ist das sogleich dem Kommandanten anzuzeigen.

§ 17. Es ist keinem Mitgliede des Korps gestattet, an der Uniform Abänderungen zu treffen. Weiters ist es verboten, ohne Befehl des Kommandanten in Uniform zu erscheinen. Ferners ist auch das Ausleihen der Uniform strengstens verboten. Nüchternheit und solides Benehmen ist für jeden Vorschrift. Jeder hat zu vermeiden, daß er in Uniform mit irgend jemand in Wortwechsel gerät. In Wirtshäusern oder an anderen öffentlichen Orten hat über das Korps nicht gesprochen zu werden.

§ 18. Dem Kommandanten und den Unteroffizieren sind die Mitglieder Achtung und Folgsamkeit schuldig. Jeder kann seine Wünsche im Dienstwege über den Unteroffizier an den Kommandanten gelangen lassen. Beschwerden im Dienste regeln Kommandant und Unteroffiziere. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten.

§ 19. Befehlen ist ehestens Folge zu leisten, „wie es der Ehre des Korps und gebildeten und ordentlichen Leuten geziemt“. Heftige Dienstverweigerungen und freches Auftreten hat sogleich geahndet zu werden. Befehlsverweigerungen hat der Kommandant unter Beziehung der Unteroffiziere (ist ein Unteroffizier selbst in eine solche Sache verflochten, so hat ein Vertreter gestellt zu werden) zu rügen. Größere Pflichtverletzungen sind dem k. k. Landgerichte zu unerbittern.

§ 20. Bei andauernder Widerseßlichkeit erfolgt Ausschluß aus dem Korps. Der Ausgeschlossene hat Uniform und Waffen abzuliefern, ohne gegen diese Bestimmung Einspruch erheben zu können (obwohl er eigentlich die Uniform auf eigene Kosten herstellen ließ).

§ 21. Das Reglement hat jährlich bei der Frühjahrsmusterung verlesen zu werden.

§ 22. „Jedes Mitglied des Bürgerkorps bestätigt hie mit die freiwillige Anerkennung dieses Reglements durch seine Unterschrift. (Der letzte Passus war notwendig zur Erreichung der behördlichen Genehmigung. Unter diese Punkte setzten denn auch am 24. Februar 1837 bei der Eingabe um Genehmigung an das k. k. Landgericht Wien Offiziere und Mannschaft (49 Mann) ihre Unterschrift; es sind dies die auf Seite ??, Spalte ? angeführten Personen.

Diese Statuten hatte das k. k. Kreisamt mit Datum von 31. Mai 1837 genehmigt. Am 25. Juni teilte k. k. Landrichter v. Purtscher die kreisamtliche Genehmigung dem Korps mit.

Aus den Statuten von 1814.

Die Statuten des Jahres 1814 liegen uns nur im Entwurfe vor; es ist jedoch sicher, daß sie vielleicht mit geringen Aenderungen und in kürzerer

Form, Leben und Treiben des Bürgerkorps bis 1837 geregelt haben, wo sie dann erneuert und vom Kreisamte in Brunn bestätigt wurden.

Sie tragen deutlich den Stempel eines ersten Entwurfses in Form und Inhalt. Der sehr eifrige Verfasser — der Name des Mannes scheint nicht auf — hat mit Kommentaren zu den wesentlichen Punkten nicht gespart. Die Begründung zu den einzelnen Punkten der Statuten sind lauter Blüthenwahrheiten, die nicht weiter angeführt zu werden brauchen. Da der Inhalt der Statuten mit denen des Jahres 1837 im wesentlichen übereinstimmt, gehen wir nur jene interessanten Punkte wieder, die in der späteren nicht mehr aufscheinen und teilweise ihre Berechtigung darin haben, daß das Bürgerkorps in seinen ersten Jahren nicht dem Bezirksgerichte, sondern dem Stadimagistrate unterstand.

1. Die Garde befolgte bloß die Aufträge des Bürgermeisters oder dessen stellvertretenden Magistratsbeamten. Sie mußte schriftlich aufgeboden werden. Lediglich in Fällen von plötzlichen „Drangfällen“ oder Gefahren genügte auch eine mündliche Aufforderung.

2. Bei Ausrückungen zu Paraden oder zum Exercieren mußte auch der Platzkommandant — wenn gerade eine Garnison in Wien lag — verständigt werden.

3. Außerhalb der Stadt und der städtischen Burgfriedensgrenze darf die Garde weder teilweise noch ganz verwendet werden. Erklärt sie sich aber freiwillig zu einer Dienstleistung nach auswärts, so muß ihr immer eine angemessene Vergütung zukommen.

4. In Uniform hat jeder Gardist einem Offizier der k. k. Armee die Ehrenbezeugung zu leisten.

5. Die Korpsmusterungen finden unter voller Ausrüstung der Gardisten im Herbst statt. (Laut Statuten von 1837 im Frühjahr.)

6. In Abwesenheit einer Garnison versteht das Korps das Feuer-Placet, d. h., daß jede Woche ein Korporal mit sechs Mann bereits stehen muß, um bei einem Brande sofort, mit Ober- und Untergewehr bewaffnet, zu erscheinen und nach Anordnung des Bürgermeisters und des Lokal-Feuerkommissärs die Einhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Die Zusammensetzung des Placets wurde jede Woche gewechselt. Die Leute konnten ihrer Arbeit nachgehen, mußten aber in der Stadt anwesend sein. Vertretungen in dieser Dienstleistung mußten nachgeholt werden.

7. Gegen Vergütung darf innerhalb des Korps keine Vertretung im Dienste erfolgen.

8. „Eigentlich ist die Bürgerwache zum Exercieren nicht verpflichtet. Da sie aber doch öfters auftreten muß, wird es gut sein, wenn sie aus eigenem Antriebe sich freiwillig in den Waffen übet.“

9. Die Gewehrgriffe sind dieselben wie bei der 1. Armee. „Die Unteroffiziere werden sich sehr empfehlen, wenn sie sich dieselben vorzüglich zu eigen machen, um sodann ihre Untergebenen gehörig unterweisen zu können.“

10. „Besondere Manoevers sind für die Bürgerwache nicht nötig; doch ereignet sich der Fall, daß sie manchmal zu einer öffentlichen Feierlichkeit ausrücken muß, daher sie sich hauptsächlich in den nötigsten Wendungen und Defilieren in Reihen, dann in ganzen und halben Bügen, Abbrechen und Auflaufen usw. zu üben haben wird.“

11. Ort und Tag der Übung bleibt dem Ermessen des Kommandanten anheimgestellt.

12. Gesellschaftlicher Rang und Vermögenslage haben keinen Einfluß auf die Subordination.

13. Vergehen im Dienste sind zu rügen; schwere Fälle dem Bürgermeister anzuzeigen, der dann entweder eine Geld- oder Körperstrafe oder auch den Ausschluß aus dem Korps verordnen kann.

Don den Lienzer Bäckern im Jahre 1784.

Im Jahre 1784 beschwerten sich Bürger und Einwohner von Lienz, daß die Bäcker minderwertiges und unschmackhaftes Weizenbrot verkauften. Auf die vielen Klagen und Beschwerden hin entschloß man sich, eine Untersuchung vorzunehmen, die am 21. Februar erfolgte und die Beschwerden als zurecht bestehend vorfand. Besonders wurden die sog. „Weizen Weggele und Zöpfel“ hin sichtlich Quantität und Qualität als unzureichend befunden.

Dieser Anlaß wurde dann vom Magistrate, an dessen Spitze Stadtrichter (Bürgermeister) Josef Anton Kranz stand, benützt, um eine Regelung des Brotpreises und -gewichtes zu treffen.

Die Herstellung von Weizenweggele und Zöpfeln wurde allen Lienzer Bäckermeistern unterzagt. Sollte die Vorschrift übertreten werden, so verfiel das Gebäck der Konfiskation. Den Bäckern wurde weiters nahegelegt, sog. Butter-Gebäck herauszubringen.

Eine weitere Brotforte, die sog. Kugeln, mußten wenn sie überhaupt ausgebacken werden dürfen, ein Gewicht von $10\frac{3}{4}$ Lot haben und in die Brotbank geliefert werden. An ihrer Stelle können auch sog. Kumpeln ohne Butter gleichen Gewichtes gebacken werden.

Den Bäckern wird streng aufgetragen, anstatt der übergroßen Menge von roggene Halbbacken Laiben künftig nur mehr Kreuzer Laiben für die ärmeren Schichten in die Brotbank zu stellen. Die üblichen Halbbacken- und Sechserlaiben können weiter bestehen.

Die für die Fastenzeit üblichen Brezen sollen so ausgebacken werden, daß jeder Brezen $1\frac{1}{4}$ Lot wiegt und vier Stück um einen Kreuzer in der

Brotbank zu haben sind. Wird diese Anordnung nicht befolgt, so wird dem unbotmäßigen Bäcker nicht nur alles Brot abgenommen und an die Almosenkassette weitergeleitet werden, sondern auch eine angemessene Geld- oder Selbststrafe auferlegt.

Vorläufig haben für Bäcker und Weiterverkäufer folgende Brotforten zu wiegen:

die weizene Kreuzerfemmel	6 Lot,
das roggene Doppellaibl	27 Lot,
das roggene Kreuzerlaibl	$13\frac{3}{4}$ Lot,
und 4 Brezen zu á 1 Kreuzer	5 Lot.

Brandmarkung von Delinquenten.

Die Brandmarkung von Verbrechern oder Flüchtlingen war ein bis in die tiefe Neuzeit hinein angewandtes Mittel. Die Römer z. B. brannten Häftlingen oder Sklaven, die bei der Flucht erfaßt wurden, ein F auf die Stirne, um sie zu kennzeichnen. Wilde Völkerstämme bedienen sich heute noch dieses barbarischen Mittels. Das ganze Mittelalter kannte die Maßnahme als Bestrafung. In Frankreich bestand die Brandmarkung für Galerenstrafen bis 1832.

Ein interessantes Dokument bezüglich der Brandmarkung liegt im Stadtarchiv Lienz unter B. 10 (Notstift).

Das Inner- und Oberösterreichische Appellationsgericht ließ am 2. September 1788 folgende Verordnung ergehen:

„Da die Erfahrung zeige, daß die dormalige Art der Brandmarkung ihrer Absicht nicht allenthalben entspreche, so habe für für das zukünftige zur allgemeinen Vorschrift der diesfälligen Behandlung zu dienen, daß auf beiden Wangen des Delinquenten der Galgen mit Kohle aufgezeichnet, sohin von dem Grehmann mit einem spitzen Eisen, wie es ungefähr zum Pferde-Überlaß gebraucht wird, dieser Aufzeichnung nachgefahren, das Eisen mit einem hölzernem Schlegel tief genug in die Wangen eingetrieben und sogleich Schlepplüber eingerieben werde.“

Opferstockgelder.

Laut Dienstunterricht für den Kommunal- und Stiftungsverwalter der Stadt Lienz aus dem Jahre 1848 (9. September) wurden die Klingelbeutel und Opferstöcke der Kirchen in Gegenwart des betreffenden Herrn Dekans und des Bürgermeisters geöffnet und der Inhalt dem Stadtverwalter zur Aufbewahrung übergeben. Auch der Opferstockerlös des Anton-Kirchleins übernahm der Bürgermeister in Gegenwart eines Magistrates. Zellweise Kircheninventare unterstanden der Verwaltung durch die Stadt. Eine besondere Obliegenheit des Stadtverwalters war auch die Aufsicht über den baulichen Zustand der Kirchen.

(Stadtarchiv Lienz, C. 16.)